

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Nach Meinung des Beschwerdeausschusses hat die Zeitung mit der Veröffentlichung des Leserbriefes unter dem Titel „Behauptungen ohne Hand und Fuß“ gegen die Ziffer 2, Richtlinie 2.6 Abs. 1^{***} sowie gegen die Ziffer 9 des Pressekodex verstoßen. In Richtlinie 2.6 ist festgehalten, dass bei der Veröffentlichung von Leserbriefen die Publizistischen Grundsätze zu beachten sind. Dies bedeutet, dass die Redaktion die Verantwortung dafür trägt, dass Leserzuschriften keine Aussagen enthalten, mit denen gegen den Pressekodex verstoßen wird. Nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses wurde jedoch mit den Formulierungen „religiöser Spinner“ und „ideologisch-politische Flachzange“, die „von Tuten und Blasen keine Ahnung hat“, die Grenze zwischen einer noch zulässigen Kritik und einer unangemessenen Darstellung nach Ziffer 9 überschritten. Die genannten Formulierungen sind nicht mehr durch das grundgesetzlich garantierte Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt und verletzen den Beschwerdeführer in seiner Ehre.